

44. Jahrgang, Nr. 03/2023

25. Januar 2023

Seite 1 von 4

Inhalt

- Beitragsordnung
für die Studierendenschaft
der Berliner Hochschule für Technik

Vom 14.12.2022

**Beitragsordnung
für die Studierendenschaft
der Berliner Hochschule für Technik**

Vom 14.12.2022

Auf Grund von § 20 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2022 (GVBl. S. 450), hat das Studierendenparlament der Berliner Hochschule für Technik am 14.12.2022 folgende Ordnung erlassen. Die Hochschulleitung hat am 25.01.2023 nach § 90 Abs. 1 BerlHG diese Ordnung bestätigt.

Inhalt

| | | |
|-----|--|---|
| § 1 | Beitragspflicht..... | 3 |
| § 2 | Beitragshöhe | 3 |
| § 3 | Zahlung der Beiträge..... | 3 |
| § 4 | Übergangsbestimmungen, Änderungen und Inkrafttreten..... | 4 |

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Jede immatrikulierte studierende Person der Berliner Hochschule für Technik hat nach Maßgabe dieser Ordnung die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 18 und § 18a BerlHG notwendigen Beiträge gemäß § 20 BerlHG zu entrichten. Beiträge nach dieser Ordnung sind erstmals für das Sommersemester 2012 zu entrichten.
- (2) Die Befreiung von der Beitragspflicht zu den Beiträgen gemäß § 2 Abs. 3 dieser Ordnung kann nach den Bestimmungen der „Satzung nach § 18a Abs. 4 Satz 2 BerlHG der Studierendenschaft der BeuthHS (Semesterticket-Satzung)“ beantragt werden.

§ 2 Beitragshöhe

- (1) Alle Beiträge dieser Ordnung gelten für ein Semester und sind im Voraus von jeder immatrikulierten Person zu entrichten.
- (2) Der Beitrag für den Haushalt der Studierendenschaft beträgt 11,50 EUR.
- (3) Der Beitrag für das Semesterticket beträgt
 - Im Sommersemester 2023 193,80 EUR.
- (4) Für die Beiträge gemäß Abs. 3 kann nach den Bestimmungen der „Satzung nach § 18a Abs. 5 BerlHG der Studierendenschaft der BeuthHS“ (Sozialfonds-Satzung) ein Zuschuss beantragt werden.¹

§ 3 Zahlung der Beiträge

Die Beiträge werden gemäß § 20 Abs. 1 Satz 3 BerlHG durch die Verwaltung der Berliner Hochschule für Technik für die Studierendenschaft kostenlos eingezogen.

¹ In diesen Fonds zahlen alle Studierenden, die Anspruch auf das Semesterticket haben, einen Beitrag von 3,00 €.

§ 4 Übergangsbestimmungen, Änderungen und Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung und beschlossene Änderungen dieser Ordnung treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Berliner-Hochschule für Technik, frühestens jedoch mit dem Beginn der Rückmeldefrist des Semesters in Kraft, ab dem die aufgrund der nach § 18a Abs. 1 BerlHG mit dem VBB geschlossenen Vereinbarung bestehende Fahrtberechtigung gilt.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung gemäß Abs. 1 tritt die bis dahin geltende Beitragsordnung für die Studierendenschaft der Berliner Hochschule für Technik vom 01. Dezember 2020 (Amtliche Mitteilung 02/2021) außer Kraft.

Berlin, den 14.12.2022

Berliner Hochschule für Technik